

Abschaffung des Gesellschafterbuchs

Der Artikel 16 Abs. 12-quater und ff. des Gesetzesdekrets Nr. 185 vom 29.11.2008 hat mit Wirkung 30. März 2009 für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

- das Gesellschafterbuch und
- die Hinterlegungspflicht des Gesellschafterverzeichnisses im Zuge der Hinterlegung des Jahresabschlusses

abgeschafft.

Die Übertragungen der Anteile werden daher ab 30. März d.J. mit der Hinterlegung der Urkunde im Handelsregister gegenüber der Gesellschaft rechtswirksam.

Die oben genannte Bestimmung verpflichtet die Verwalter von GmbHs **innerhalb 30. März** im Handelsregister eine eigene Erklärung zu hinterlegen, um die dort eingetragenen Daten mit denen des Gesellschafterbuches zu ergänzen.

Die besagte Erklärung dient dazu dass das Handelsregister insbesondere folgende Daten betreffend die Gesellschafter erfasst:

- Wohnsitz aller Gesellschafter
- die Einzahlungen auf die einzelnen Anteile.

Die Erklärung ist telematisch einzureichen.

Wir werden dies termingerecht für Sie erledigen, bitten Sie jedoch uns hierfür die beiliegende Vollmacht zu unterschreiben und so schnell wie möglich wieder an uns zurückzuschicken!

PS: Bitte teilen Sie uns auch eventuelle Wohnsitzwechsel der Gesellschafter mit.